

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2023/MC/079
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 21.08.2023
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
<b>Änderung des Kooperationsvertrages zur Schulsozialarbeit an der Regionalen Schule "Siegfried Marcus"</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Nichtöffentlich	29.08.2023	Schul- und Sozialausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	30.08.2023	Finanzausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	12.09.2023	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	04.10.2023	Stadtvertretung der Stadt Malchin

### **Beschlussvorschlag:**

Der beigefügten Änderung des Kooperationsvertrages mit dem Sozialwerk der evang.-freikirchl. Gemeinde Malchin- Teterow e.V. mit Wirkung zum 01.01.2024 wird zugestimmt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Schulsozialarbeit an der Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ in persona von Herrn Tobias Engel hat sich seit vielen Jahren etabliert und bewährt.

Zielstellung ist es, auch künftig die Schulsozialarbeit fortzusetzen und dies obwohl im fortgeschriebenen beschlossenen Haushaltssicherungskonzept die Finanzierung kritisch gesehen wird.

Dies ist nicht die Kritik an der Schulsozialarbeit als Solches sondern an der Finanzierung.

Wir betrachten nach wie vor die Schulsozialarbeit als wichtige pädagogische Aufgabe, aber nicht als Aufgabe des Schulträgers, der nach dem Schulgesetz für die sächlichen Mittel zuständig ist.

Die Schulsozialarbeit an der Regionalen Schule wird getragen durch das Sozialwerk der evang.- freikirchl. Gemeinde Malchin- Teterow e.V.. Die Finanzierung erfolgt durch den Landkreis und die Stadt Malchin.

Seit 2015 besteht ein diesbezüglicher Kooperationsvertrag.

Das Sozialwerk hat nunmehr um Anpassung des Kooperationsvertrages gebeten.

Der Zuschuss an den Träger für Verwaltungs- und Regiekosten soll von bislang 7 % auf **8 %** der Personalkosten angepasst werden.

Darüber hinaus werden Regelungen im Rahmen des Schutzauftrages beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufgenommen.

Außerdem ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die lt. Landkreis nicht nach den Kriterien der ESF- Förderung zuwendungsfähigen Personalkosten in Höhe von 6.245,62 € durch die Stadt zusätzlich übernommen werden sollen.

Nach Prüfung ist der beantragte Gesamtrahmen der Personalkosten aber nachweislich tariflich bedingt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der im Haushaltsjahr 2023 gezahlte Zuschuss an das Sozialwerk für die Schulsozialarbeit beträgt insgesamt 30.422,75 €.

Nach dem aktuellen, mit Datum vom 11.09.2023 korrigierten Antrag des Sozialwerks beträgt der Zuschuss für das kommende Haushaltsjahr 2024 insg. 36.743,22 €.

Dies würde einer Steigerung auf 120,8 % entsprechen.  
Die Mittel werden im Haushalt 224 veranschlagt.

**Anlagen:**

Änderung des Kooperationsvertrages

Darstellung der Entwicklung der Zuschüsse für die Schulsozialarbeit

**Änderung zum  
K O O P E R A T I O N S V E R T R A G**  
zur Schulsozialarbeit an der  
Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ Malchin  
vom 03.09.2015

Mit diesem Kooperationsvertrag wird die Durchführung von Schulsozialarbeit

zwischen der **Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ Malchin**

(Schule)

und dem **Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde  
Malchin-Teterow e. V.**

(als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe)

vereinbart.

**Stadt Malchin**

(als Schulträger)

Mitzeichnende:

und **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Jugendamt**

(als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

**§ 4 Aufgaben der Kooperationspartner Absatz (3) wird mit Wirkung ab dem 01.01.2024 neu wie folgt vereinbart:**

**(3) Aufgabe des Schulträgers**

- Übernahme der Personalkosten entsprechend der jährlichen Beantragung durch den Träger entsprechend des Tarif AVR DW MV e.V. in Höhe **von mindestens 40 von Hundert der Personalausgaben, die zur Deckung der Gesamt-Personalausgaben minus der durch den Landkreis als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben entstehen.**
- Unentgeltliche Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsraumes (Büro) für die Einzel- und Kleingruppenarbeit (abgestimmt mit der Schule)
- Unentgeltliche Bereitstellung einer angemessenen Ausstattung (PC mit Internetnutzung, Drucker, im Büro des Schulsozialarbeiters Telefon, Zugang zu Kopierer usw.)
- Unentgeltliche Bereitstellung der laufenden Betriebskosten,
- Unentgeltliche Bereitstellung von Gruppenräumen für Gruppenarbeit – nach Kapazität und individueller Absprache mit der Schulleitung
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für Schulsozialarbeit
- Bereitstellung von jährlichen Sach- und Trägerverwaltungskosten:

Der Träger erhält jährlich vom Schulträger für seine Aufwendungen Regie-/ Verwaltungskosten (inkl. Fachaufsicht) sowie Sachkosten **in Höhe von 8% der Gesamt-Jahres-Personalkosten als Pauschale.** Regie-/ Verwaltungskosten sind solche Kosten anzusehen, die einem Träger als personelle und sächliche Aufwendungen dafür, dass er seine Aufgaben erfüllt entstehen, u.a. Buchführungskosten; Mitgliedsbeiträge, Ausgaben für Arbeitsschutz; Personalkosten für Verwaltung.

**und**

**§ 10 (b) Vereinbarung über die Zusammenarbeit der „Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ wird mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt neu vereinbart**

b) Grundsätze der Zusammenarbeit zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung an der Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ im Falle das Schulsozialarbeiter\*in (als Erste) Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhält

Abgrenzung einer Kindeswohlgefährdung bedeutet das Einschätzen einer komplexen Situation, die geprägt ist von sich z.T. zuwiderlaufenden Interessen. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt in sehr unterschiedlichen Kontexten, d.h. gerade im Gesamtsystem Schule gibt es sehr unterschiedliche Situationen. Das Wissen um die eigene Situation (Möglichkeiten und Grenzen) und die Vorgehensweise der Kooperationspartner und im Idealfall eine gemeinsam vereinbarte Vorgehensweise geben in der akuten Situation Rückhalt und Handlungssicherheit!

Sowohl die Mitarbeiter der Schule und die Schulsozialarbeit haben verbindliche Vorgaben zum Thema „Kinderschutz“, die auf Grund unterschiedlicher Vereinbarungen (siehe Punkt 1)

eine verbindliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der „Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ erfordern.

Die Kooperationspartner einigen sich auf folgende Grundsätze der Zusammenarbeit.

1. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht eine gegenseitige Informationspflicht. Dieser wird dokumentiert. Der Schulsozialarbeiter bzw. die Lehrkraft informiert die Schulleitung über die vermutete Gefährdung unter Einhalten der Datenschutzbestimmungen.
2. Schulsozialarbeit sollte in das Verfahren der Schule mit beratender Funktion, vor dem Hintergrund ihrer Fachkenntnisse insbesondere auch über regionale Hilfs- und Unterstützungsangebote, einbezogen werden.
3. Schulsozialarbeit bezieht Kontaktlehrer Kinderschutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit ein.
4. Fallführend ist derjenige, der den Fall aufgenommen ggf. vereinbart übertragen bekommen hat. (Mit Absatz der Meldung an das Jugendamt ist der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes fallführend - gemäß Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages mit LK MSE) - klare Definition, wer die Fallverantwortung hat. (verbindlich: siehe c.Handlungskette der Zusammenarbeit!)
5. Entsprechend der Handlungsanweisungen der Fallverantwortlichen werden notwendige Schritte eingeleitet, hierzu gehört auch die Dokumentation.
6. Bei Unsicherheit oder/ und Uneinigkeit der Gefährdungseinschätzung wird eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
7. Es erfolgt ein gegenseitiger Austausch über die eingeleiteten Handlungsschritte unter Einhaltung des Datenschutzes.

Erhält eine Lehrkraft Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gelten die Handlungs- und Verfahrensgrundsätze der Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Neubrandenburg zur Umsetzung der Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in der gültigen Fassung. Eine Einbeziehung der Schulsozialarbeit ist hierbei erwünscht.

Alle weiteren Bestandteile der Kooperationsvereinbarung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ort, Datum

Ort, Datum

-----  
Schmidt  
Schulleiter

-----  
Düde-Grandke  
Sozialwerk Malchin e.V.  
Geschäftsführerin  
Träger der Schulsozialarbeit

Ort, Datum

-----  
A. Müller  
Bürgermeister  
Stadt Malchin  
Schulträger

-----  
M. Rißer  
Erste Stadträtin  
Stadt Malchin  
Schulträger

**Mitzeichnend**

Ort, Datum

-----  
Zörner  
Amtsleiterin Jugendamt  
Landkreis Mecklenburgische  
Seenplatte

Schulsozialarbeit 2024 an der Siegfried Markus-Schule Malchin

1. Personalkosten				
	Personalkosten Gesamt 35 h / SSA Siegfried Markus Schule Tobias Engel (inkl. AG-Kosten + BGW)			
	68.741,34 €	davon ESF -förderfähige Gesamt-PK	60% LK MSE der förderfähigen Kosten	40% der laut ESF förderfähigen Kosten = Kostenzusage LK Bescheinigung
		62.495,72 €	37.497,43 €	24.998,29 €
				+
differenz zu tatsächlichen Personalkosten, die zuzüglich zu den 40% der förderfähigen Kosten durch die Stadt übernommen werden muss:	6.245,62 €		- €	6.245,62 €
			<b>37.497,43 €</b>	<b>31.243,91 €</b>
			Gesamt PK	<u><b>68.741,34 €</b></u>

2. Sachkosten				
zzg. Sachkostenpauschale der Gesamt-PK, 8% + 400€ vom LK MSE			400,00 €	5.499,31 €
				<u><b>5.899,31 €</b></u>

3. Gesamtausgaben Personal- und Sachkosten				
	Gesamt PK und SK		davon LK MSE mit ESF- Förderung	Stadt Malchin
Gesamtkosten der SSA (PK und SK)	74.240,65 €		37.897,43 €	36.743,22 €
		%	51	49

Eigenanteil Sozialwerk, die in den o.g. Kosten nicht enthalten sind: jährlich ca. 1.800, sogenannte nicht förderfähige Kosten für anteilige Versicherung, Verwaltung, Fachanleitung, Arbeitsschutz usw.

